

Lieferbedingungen (Ausland) der Hauni Maschinenbau GmbH

Juli 2016

1. Präambel

Verträge schließen wir mit Ihnen ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab. Abweichende Einkaufsbedingungen werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Vertragsabschluss

2.1 Alle Vereinbarungen zwischen uns bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.2 Unsere Auftragsbestätigung ist schriftlich zu erteilen. Enthält diese unwesentliche Änderungen oder Ergänzungen gegenüber Ihrer Bestellung, so gilt Ihr Einverständnis als erteilt, falls Sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang schriftlich widersprechen.

2.3 Die in Katalogen, Rundschreiben, Preislisten etc. enthaltenen Angaben werden nur dann Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich schriftlich auf sie Bezug nehmen.

2.4 Wir sind berechtigt, kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten, sofern notwendige Ausfuhrgenehmigungen oder Exportversicherungen nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit beschafft werden können.

2.5 Sie versichern, dass Sie uns vor Vertragsabschluss über alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften in Ihrem Land, die bei der Vertragsdurchführung beachtet werden müssen, informiert haben.

3. Geistiges Eigentum

3.1 Pläne, Software und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum. Sie dürfen nur in dem von uns zugelassenen Umfang benutzt und weder verändert, vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Ergänzend gelten unsere 'Software-Nutzungsbedingungen'.

3.2 Soweit Liefergegenstände oder Teile davon durch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte geschützt sind, räumen wir Ihnen ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung innerhalb Ihres Unternehmens ein. Im Übrigen verbleiben die Verwertungsrechte bei uns beziehungsweise beim Hersteller. Vervielfältigungen oder Bearbeitungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

3.3 Firmen-, Marken- und sonstige Kennzeichen an den von uns gelieferten Gegenständen dürfen weder entfernt noch verändert werden.

4. Lieferzeit

4.1 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der

Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten erledigt sind und alle zu seiner Abwicklung erforderlichen technischen Angaben sowie vereinbarte Anzahlungen und Zahlungssicherheiten vorliegen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn Ihnen unsere Versandbereitschaftsanzeige innerhalb dieser Frist zugeht.

4.2 Müssen die Liefergegenstände in unserem Werk eingefahren werden, und stellen Sie uns das erforderliche Einfahrmaterial nach rechtzeitigem vorherigem Abruf nicht termingerecht und unentgeltlich zur Verfügung (-soweit vertraglich nicht anders vereinbart- auf Basis DAP Werk Hauni Maschinenbau GmbH, Hamburg, gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung), sind wir berechtigt, das fehlende Einfahrmaterial selbst zu beschaffen und Ihnen in Rechnung zu stellen. Durch jegliche Verzögerung, die uns in Folge der nicht termingerechten Bereitstellung oder durch die Ersatzbeschaffung des Einfahrmaterials entstehen, verlängert sich die Lieferfrist mindestens entsprechend. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Ihren Lasten. Ferner behalten wir uns vor, Ihnen ggfls. höhere Aufwendungen für die Inbetriebnahme vor Ort in Rechnung zu stellen.

4.3 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Ihnen obliegenden Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der Zahlungsbedingungen, voraus.

Sollten nach Vertragsabschluss auf Ihren Wunsch hin Änderungen des Liefergegenstandes vereinbart werden, so kann sich die Lieferfrist entsprechend verlängern.

4.4 Im Falle eines Lieferverzuges steht Ihnen ein Rücktrittsrecht nur zu, wenn der Lieferverzug allein von uns zu vertreten ist, drei Monate übersteigt und wenn Sie uns eine angemessene Nachfrist setzen, verbunden mit der ausdrücklichen Erklärung, dass Sie die Annahme der Leistung nach Ablauf dieser Frist ablehnen und wir die Leistung nicht innerhalb der gesetzten Nachfrist bewirken.

4.5 Wird die Lieferung ganz oder teilweise durch unser Verschulden verzögert, so können Sie für den Ihnen nachweislich entstandenen Schaden eine pauschalierte Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche des Verzuges 0,2 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Die ersten 2 Wochen des Verzuges geben keinen Anspruch auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung.

Weitergehende Schadensersatzansprüche wegen eines von uns zu vertretenden Verzuges sind –

vorbehaltlich der Ziffer 8.2 – ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang

5.1 Die Lieferung erfolgt, wenn vertraglich nicht anders vereinbart, auf Basis FCA Werk Hauni Maschinenbau GmbH, Hamburg (gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung).

Teillieferungen sind zulässig.

Wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Transportkosten einschließlich Versicherung oder die Montage, jeweils ganz oder teilweise, gemäß Ihrem Auftrag übernehmen oder durchführen lassen, geht die Gefahr jeder Teillieferung entsprechend der vereinbarten Incoterm-Klausel auf Sie über. Sie verpflichten sich daher, den Vertragswert jeder Lieferung oder Teillieferung ab diesem Zeitpunkt gegen alle Gefahren bis zur Endabnahme, falls eine solche zu erteilen ist, zu versichern, in jedem Fall aber bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Vertragswertes. Wir sind berechtigt, einen geeigneten Nachweis für diese Versicherung von Ihnen zu verlangen.

Die Lieferung gilt unabhängig von einem förmlichen Abnahmeverfahren als abgenommen, wenn Sie den Liefergegenstand über einen Zeitraum von 4 Wochen in Gebrauch nehmen oder sonst nutzen.

Die Verpackung erfolgt in Abhängigkeit von der vertraglich vereinbarten Versandart und wird von uns separat berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

5.2 Nehmen Sie nach Anzeige der Versandbereitschaft die Lieferung zum vereinbarten Liefertermin nicht unverzüglich ab, so sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Gefahr und auf Ihre Kosten einzulagern und zu versichern. Sie tragen alle durch die Annahmeverzögerung verursachten Kosten. Die Nichtannahme der Lieferung befreit Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises. Wir sind in diesem Fall außerdem berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen, und Sie anschließend innerhalb einer angemessenen Frist zu beliefern.

5.3 Angelieferte Gegenstände sind von Ihnen unbeschadet der unter Ziffer 7 benannten Rechte entgegenzunehmen. Dies gilt nicht, falls diese Gegenstände offensichtliche wesentliche Mängel aufweisen.

5.4 Wird uns die Lieferung vor Gefahrübergang ganz oder teilweise endgültig unmöglich, so steht Ihnen ein Rücktrittsrecht zu. Tritt die Unmöglichkeit während Ihres Annahmeverzugs oder durch Ihr Verschulden ein, so bleiben Sie uns zur Gegenleistung verpflichtet.

6. Maschinen- und Anlagensicherheit

Von uns gelieferte Maschinen, Anlagen usw. entsprechen den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften soweit wir nichts Abweichendes vereinbart haben. Diese Liefergegenstände dürfen nur durch fachkundiges Personal nach Maßgabe unserer Dokumentation installiert und betrieben werden.

7. Gewährleistung

Wir leisten für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich der Ziffer 8.2 – Gewähr wie folgt:

Sachmängel

7.1 Wir übernehmen die Gewähr für die Fehlerfreiheit des Materials, der Konstruktion und der Ausführung.

7.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einschichtigem Betrieb 12 Monate und beginnt mit Inbetriebnahme oder, soweit eine solche vorgesehen ist, mit Abnahme des Liefergegenstandes (für Ersatzteile mit Lieferung). Sie endet aber spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaftsanzeige. Bei mehrschichtigem Betrieb verkürzt sich die Gewährleistungsfrist entsprechend und ist in jedem Fall auf 2.100 Betriebsstunden beschränkt.

7.3 Innerhalb der Gewährleistungsfrist aufgetretene und schriftlich gemeldete Mängel beseitigen wir unentgeltlich nach unserer Wahl durch Ersatzlieferungen (auf Basis DAP gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung) oder sachgerechte Nachbesserungen am vereinbarten Empfangsort.

Mangelhafte Teile gehen mit ihrer Auswechslung in unser Eigentum über und sind nach dem Auswechseln auf unseren Wunsch unverzüglich an uns zurückzusenden.

7.4 Unsere Gewährleistung ist ausgeschlossen,

7.4.1 wenn Sie uns den Mangel nicht unverzüglich schriftlich anzeigen oder uns nicht die Ihnen zumutbare Unterstützung bei der Mängelbeseitigung gewähren oder

7.4.2 soweit Mängel nach Gefahrübergang entstanden sind durch unsachgemäßen Transport oder unsachgemäße Lagerung des Liefergegenstandes oder

7.4.3 soweit Mängel entstanden sind durch unsachgemäße Bedienung oder Behandlung des Liefergegenstandes, durch Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen, Betriebsbedingungen sowie der Wartungs- und Pflegeintervalle, durch natürliche Abnutzung (z. B. Verbrauchsteile) oder Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe oder

7.4.4 wenn ohne unser Einverständnis Änderungen oder Instandsetzungen an dem Liefergegenstand vorgenommen oder nicht von uns gelieferte Ersatzteile verwendet werden oder

7.4.5 wenn unsere Erzeugnisse ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung nicht von unserem Personal aufgestellt oder in Betrieb gesetzt wurden oder es sich nicht nachweislich um Fehler im Material, in der Konstruktion und in der Ausführung handelt.

Zum Nachweis für die Einhaltung der Voraussetzungen für unsere Gewährleistung erhalten Sie mit der Maschine und/oder bestimmten Liefergegenständen ein Servicescheckheft. Die Wartungen müssen durch einen von uns trainierten/zertifizierten Techniker ausgeführt und bescheinigt werden.

7.5 Solange Sie sich mit der Erfüllung Ihrer vertraglichen Pflichten uns gegenüber in Verzug befinden, sind wir berechtigt, die Erfüllung von Gewährleistungsansprüchen zu verweigern. Eine Verlängerung der unter Ziffer 7.2 bestimmten Gewährleistungsfrist ist für diesen Fall ausgeschlossen.

7.6 Kommen wir der Pflicht zur Nachbesserung eines von uns zu beseitigenden Mangels trotz angemessener Fristsetzung und gegebenenfalls Nachfristsetzung schuldhaft nicht nach, so sind Sie berechtigt, den Mangel sachgerecht und mit der notwendigen Sorgfalt auf unsere Kosten beheben zu lassen, nachdem Sie uns schriftlich benachrichtigt haben.

Sie sind stets verpflichtet, unverzüglich alle erforderlichen Vorkehrungen zur Schadensminderung zu treffen.

7.7 Sollte im Falle einer fehlerhaften Lieferung die Nachbesserung des Liefergegenstandes unmöglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein oder trotz mehrmaliger Versuche endgültig scheitern, so steht Ihnen nur ein Recht auf Wandlung zu, sofern eine Einigung über eine angemessene Minderung nicht erzielt wird.

7.8 Im Falle der Wandlung sind – vorbehaltlich der Ziffer 8 – alle weitergehenden Ansprüche ausgeschlossen.

7.9 Kann aufgrund unseres Verschuldens im Falle einer fehlerhaften Beratung oder bei einer Verletzung von Nebenpflichten der gelieferte Gegenstand nicht vertragsgemäß verwendet werden, so gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7 (Sachmängel) entsprechend.

Rechtsmängel

7.10 Führt die Nutzung der Lieferung innerhalb der in Ziffer 7.2 genannten Fristen zur Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder von Urheberrechten im Inland, werden wir Ihnen nach unserer Wahl entweder das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand derart modifizieren, dass die Schutzrechts- oder Urheberrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich, so nehmen wir den Liefergegenstand zurück und erstatten den Vertragspreis abzüglich eines die Nutzung sowie den Erhaltungszustand des Liefergegenstands berücksichtigenden Betrages.

Darüber hinaus werden wir Sie von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechts- oder Urheberrechtsinhaber freistellen.

7.11 Die vorgenannten Verpflichtungen sind – vorbehaltlich der Ziffer 8.2 – für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Sie gelten nur, wenn

- Sie uns unverzüglich über die geltend gemachte Schutz- oder Urheberrechtsverletzung unterrichten,
- Sie uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen und uns gegebenenfalls die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen nach Ziffer 7.10 ermöglichen,

- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Liefergegenstand nicht nach Ihren Anweisungen gefertigt oder abgeändert wurde und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass Sie den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder vertragswidrig verwendet haben.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Für Personen- und Sachschäden haften wir – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – insoweit, als im Rahmen der Deckungssummen und der Bedingungen unserer Betriebshaftpflichtversicherung Schadensersatz seitens des Versicherers geleistet wird. Einen Nachweis über den Umfang unserer Betriebshaftpflichtversicherung legen wir Ihnen auf Anforderung vor.

8.2 Weitere als die unter Ziffer 4, 5.4, 7 und 8.1 genannten Ansprüche stehen Ihnen nicht zu, außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit seitens unserer Unternehmensleitung oder eines unserer leitenden Angestellten. Im Fall des grobfahrlässigen Verschuldens unserer leitenden Angestellten ist die Haftung auf maximal 10 % vom Lieferwert begrenzt.

Insbesondere haben Sie keinerlei Ersatzansprüche für mittelbare Schäden oder Folgeschäden (z.B. wegen Produktionsausfalls oder entgangenem Gewinn), die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

8.3 Für die Eignung der Räume, Gebäude und Installation zur Aufstellung und zum Betrieb der gelieferten Gegenstände haften wir nicht.

9. Preise

9.1 Unsere Preise gelten für die Lieferung unverpackt ab Werk. Bei Lieferungen in die Bundesrepublik Deutschland kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Dies gilt auch bei vereinbarten Anzahlungen.

9.2 Sollte in Ausnahmefällen der vereinbarte Preis auf eine ausländische Währung lauten und sich der Wechselkurs ändern, behalten wir uns bis zum Erhalt des Kaufpreises eine Preisanpassung vor.

9.3 Ist für eine Lieferung ein Preis nicht vereinbart, so stellen wir Ihnen unseren am Tage der Lieferung gültigen Listenpreis in Rechnung.

9.4 Änderungen des Liefergegenstandes, die auf Ihren Wunsch von uns nach Vertragsabschluss durchgeführt werden sollen, sind für uns nur bei schriftlicher Vereinbarung verbindlich. Sie tragen alle daraus entstehenden Kosten.

9.5 Sollten Sie vor Lieferung von dem Vertrag zurücktreten, ermittelt sich unser Anspruch auf Schadensersatz gemäß § 377 des Schweizer Obligationenrechts nach der Abzugsmethode, d.h. der vereinbarte Kaufpreis wird um die von uns ersparten Aufwendungen reduziert.

9.6 Die im Zahlungsverkehr entstehenden Kosten trägt jede Vertragspartei selbst.

9.7 Kosten, die uns durch eine verspätete Rückgabe von Bankgarantie-/bürgschafts-Urkunden entstehen,

sind von Ihnen zu erstatten.

9.8 Anfallende in- und ausländische Nebenkosten, die nicht durch die vereinbarte Incoterm-Klausel (gemäß Incoterms in der jeweils neuesten Fassung) geregelt sind, wie z. B. Inspektionskosten, Konsulats- und Beglaubigungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Lieferung anfallen, sind durch Sie zu tragen. Das gleiche gilt für Steuern, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Der Kaufpreis und die zusätzlichen Kosten, wie z. B. für Verpackung und Fracht, sind ohne Abzug fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. Alle Zahlungen, auch auf Basis von Wechseln, gelten erst als bewirkt, wenn wir vorbehaltlos über die Zahlungen verfügen können.

10.2 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht Ihnen nur insoweit zu, als Ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Sollten Sie sich uns gegenüber in Verzug befinden, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer eigenen Vertragspflichten bis zum Eingang der rückständigen Zahlungen aufzuschieben, insbesondere den Liefergegenstand ganz oder teilweise zurückzubehalten.

10.4 Für die Überschreitung vereinbarter Zahlungstermine berechnen wir Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

10.5 Befinden Sie sich mit fälligen Zahlungen in Verzug und leisten Sie trotz Nachfristsetzung nicht oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Sie sind dann verpflichtet, uns die gelieferten Gegenstände unverzüglich auf unser Verlangen sowie für uns unentgeltlich und auf Ihre Gefahr zurückzusenden.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Alle von uns gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und der zusätzlichen Kosten unser Eigentum.

11.2 Solange die Liefergegenstände unserem Eigentumsvorbehalt unterliegen, dürfen Sie diese weder vom Aufstellungsort entfernen, verkaufen, vermieten, verpachten, verleihen, verpfänden noch zur Sicherung oder zu anderen Zwecken übereignen oder in sonstiger Weise zugunsten Dritter über sie verfügen.

Sie werden uns bei Maßnahmen zur Sicherung und gegebenenfalls zur Durchsetzung unseres Eigentumsvorbehaltsrechts unterstützen. Soweit Dritte Rechte am Liefergegenstand geltend machen oder über ihn verfügen, werden Sie uns unverzüglich benachrichtigen.

11.3 Für die Dauer unseres Eigentumsvorbehalts sind wir berechtigt, den Liefergegenstand auf Ihre Kosten gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern Sie nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen haben.

11.4 Befinden Sie sich in Zahlungsverzug oder verstoßen Sie sonst in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. Die Rücknahme sowie eine Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

11.5 Der Eigentumsübergang berührt nicht die Bestimmungen zum Gefahrübergang nach Ziffer 5.

12. Höhere Gewalt

12.1 Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Erfüllung von Vertragspflichten zu verweigern, sofern und solange dies durch die nachfolgend genannten Umstände verhindert oder wirtschaftlich unverträglich wird: Streiks und Aussperrungen und andere Umstände außerhalb der Verantwortlichkeit der Vertragsparteien, wie Naturkatastrophen, Feuer, Erdbeben, Krieg (ob erklärt oder nicht), terroristische oder politische Gewalttaten, ansteckende Krankheiten, Epidemien, Mobilmachung, Aufruhr, Beschlagnahme, Pfändung, Embargo, Einschränkungen in der Energieversorgung, konkrete Reisewarnungen der zuständigen Behörden, d.h. des Auswärtigen Amtes, Länder oder Regionen am jeweiligen Zielort zu verlassen oder in diese nicht einzureisen, sowie Fehler und Verzögerungen bei Unterlieferanten aus einem dieser Gründe.

12.2 Ein in dieser Ziffer genannter Umstand, der vor Vertragsabschluss eingetreten ist, gibt der Vertragspartei nur dann ein Recht zur Verweigerung der Erfüllung, wenn dessen Auswirkungen auf die Vertragserfüllung bewiesen sind und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren.

12.3 Die Vertragspartei, die sich auf Höhere Gewalt berufen will, informiert die andere Vertragspartei unverzüglich über Beginn und Beendigung solcher Umstände.

12.4 Falls Sie durch Höhere Gewalt an der Vertragserfüllung gehindert werden, werden Sie uns bezüglich der Kosten schadlos halten, die uns aus der Sicherung des Liefergegenstands entstanden sind.

12.5 Jede Vertragspartei hat das Recht, vom Vertrag schriftlich zurückzutreten, falls die Vertragserfüllung aufgrund Höherer Gewalt nach dieser Vorschrift für länger als 6 Monate verhindert wird.

13. Vorkaufs- und Rücknahmerecht

Im Hinblick auf unser Gebrauchtmaschinengeschäft gelten folgende Regelungen:

13.1 Für von uns gelieferte Maschinen und Baugruppen steht uns oder einem von uns zu benennenden Unternehmen ein Vorkaufsrecht zu, ausgenommen ist die Weiterveräußerung innerhalb Ihrer Firmengruppe.

13.2 Entsprechend steht uns ein Rücknahmerecht zu, falls Sie die genannten Produkte anderweitig auf Dritte übertragen wollen (außerhalb Ihrer Firmengruppe).

13.3 Sie werden uns diesbezüglich rechtzeitig informieren, falls ein Verkauf oder eine Übertragung an einen Dritten außerhalb Ihres Unternehmens oder Konzerns geplant ist.

Scheckheftgepflegte Maschinen werden wir bei Bedarf bevorzugt in Zahlung nehmen.

13.4 Vorkaufs- und Rücknahmerecht sind gegebenenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Eingang Ihrer Information gemäß Ziffer 13.3 bei uns auszuüben.

14. Schiedsgericht, anwendbares Recht

14.1 Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit unserer Vertragsbeziehung werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Schiedssprache ist Deutsch.

Ort des Schiedsgerichts ist Zürich, Schweiz.

14.2 Der Vertrag unterliegt Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Hauni Maschinenbau GmbH

